

37/SN-274/ME
1 von 4GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER NERVENÄRZTE
UND PSYCHIATER

Postanschrift:
Neurologisches Krankenhaus der Stadt Wien, Rosenhügel

A-1130 Wien, Riedelgasse 5

Wien, den 2. Februar 1990

Betreff: Gesetzentwurf
Z: _____
Ge: 9 PO

Datum: - 5. FEB. 1990

Verteilt: 07. Feb. 1990

Herrn
Bundesminister
für Gesundheit und Öffentlicher Dienst -
Ing. Harald Ettl
Bundeskanzleramt Sektion VI - Volksgesundheit *D. Jöchl*
Radetzkystraße 2
1031 Wien

GZ 61.103/51-VI/13/89

Die Gesellschaft Österreichischer Nervenärzte und Psychiater
stellt als Ergebnis einer Befragung ihrer Mitglieder und aufgrund
schriftlicher Stellungnahmen der Mitglieder

Univ.Prof.Dr.W.Danielczyk
Vorstand der Neurologischen Abteilung
des Pflegeheimes Lainz

Univ.Prof.Dr.E.Gabriel
Ärztlicher Leiter des
Psychiatrischen Krankenhauses der Stadt Wien
Baumgartner Höhe

Univ.Doz.Dr.W.Grisold
Vorstand der Neurologischen Abteilung des
Kaiser Franz Josef Spitals

Univ.Prof.Dr.H.Hinterhuber
Vorstand der
Psychiatrischen Universitätsklinik Innsbruck

Univ.Prof.Dr.G.Hofmann
Ehemaliger Ärztlicher Leiter des
Wagner-Jauregg-Krankenhauses

Univ.Doz.Dr.P.König
Vorstand der 1.Psychiatrischen Abteilung
des Landesnervenkrankenhauses Valduna

Univ.Prof.Dr.G.Ladurner
Vorstand der Neurologischen Abteilung
der Landesnervenklinik Salzburg

**Univ.Doz.Dr.Th.Platz
Vorstand der Psychiatrischen Abteilung
des Öffentlichen Krankenhauses des Landes Kärnten**

**W.HR Univ.Doz.Dr.W.Schöny
Vorstand der 3.Psychiatrischen Pflegeabteilung
des Wagner-Jauregg-Krankenhauses**

**Univ.Prof.Dr.A.Springer
Leiter des
Ludwig Boltzmann Instituts für Suchtforschung**

**Univ.Doz.Dr.Marianne Springer-Kremser
Supplierender Leiter des
Instituts für Tiefenpsychologie und Psychotherapie
der Universität Wien**

und einer Diskussion und Beratung in ihrer Präsidiumssitzung am 29. Jänner 1990 in Anwesenheit von Univ.Prof.Dr.F.Gerstenbrand, Präsident, Univ.Prof.Dr.H.Binder, OA Dr.J.Bruck, Univ.Prof.Dr.E.Gabriel, Univ.Prof.Dr.H.Hinterhuber, Univ.Prof.Dr.K.Jellinger, Univ.Prof.Dr.W.Spiel, Univ.Doz.Dr.Marianne Springer-Kremser zum

**Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Ausübung der Psychotherapie
(Psychotherapiegesetz)
vom 27.Dezember 1989**

Folgendes fest:

Zum Titel

Die Titelbezeichnung dieses Gesetzes (Psychotherapiegesetz) ist insoferne irreführend, als es sich dabei um die Festschreibung eines neuen Gesundheitsberufes (Heilberuf Psychotherapeut) handelt. Außerdem wird keine klare Beziehung zu den bereits bestehenden Heilberufen hergestellt.

§ 1

Durch die Verwendung der Begriffe "psychosozial" und "psychosomatisch" grenzt diese Formulierung andere Krankheiten und Störungen von der Psychotherapie aus und widerspricht damit den Erkenntnissen der modernen Ganzheitsmedizin. Eine Einengung auf psychosoziale Ursachen würde die Gefahr in sich bergen, daß Störungen zu Objekten der Psychotherapie erklärt werden, die eigentlich durch geeignete sozialpolitische Maßnahmen behoben werden sollten. Wir schlagen vor, die Bezeichnungen "psychosozial" und "psychosomatisch" zu streichen (Siehe dazu auch die Definition des Gesundheitsbegriffes durch die Weltgesundheitsorganisation [WHO] und internationale Klassifikationsschemata der Erkrankungen ICD-9, DSM-III-R [APA]).

§ 10

Die Gesellschaft Österreichischer Nervenärzte und Psychiater beeinspricht daher aufs schärfste die Tatsache, daß in diesem Gesetzesentwurf als Vorbedingung für die Ausbildung zum Psychotherapeuten lediglich Matura gefordert wird. Voraussetzung für eine Psychotherapieausbildung ist in der Regel ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Medizin, der Psychologie, der Erziehungswissenschaften, oder der Sozialakademie; nur so ist die hohe wissenschaftliche Qualifikation für diesen komplizierten Beruf gegeben.

§§ 2 - 8

Die im Gesetzestext angeführten Ausbildungsordnungen sind von fachkompetenter Seite her im Sinne der Volksgesundheit völlig unzureichend. Die Paragraphen 3 - 8 müßten neu überdacht und formuliert werden.

§§ 14 - 16

Weiters stellt die Gesellschaft Österreichischer Nervenärzte und Psychiater fest, daß die Gesetzesstellen, die die Schweigepflicht regeln, im Sinne des höheren Rechtsgutes wesentlich strenger gefaßt werden müssen.

§ 17

Dieser Paragraph widerspricht der derzeitigen Gesetzeslage (siehe Ärztegesetz, Krankenanstaltengesetz) und wäre außerdem in der ganzen Welt unikal.

Wie schon zu § 10 festgestellt, garantiert die vorgelegte Ausbildungsordnung in keiner Weise die notwendigen Kenntnisse der Diagnostik und ermöglicht daher auch nicht die Erstellung eines Therapieprogrammes; damit wäre eine ernste Gefahr für die erfolgreiche Behandlung psychisch Kranke und Behindeter gegeben; dies gilt besonders für schwer psychisch Kranke.

Außerdem wird zu Bedenken gegeben, daß bei Exekution dieser Gesetzesvorschrift für jeden Patienten eine doppelte Leistung der Sozialversicherungsträger (Krankenkassen) erbracht werden müßte, nämlich Bezahlung sowohl des Arztes als auch des Psychotherapeuten.

Daher ist unser Vorschlag, § 17, Absatz 2 ersatzlos zu streichen.

§§ 18 und 19

Die Gesellschaft Österreichischer Nervenärzte und Psychiater nimmt mit Befremden zur Kenntnis, daß dieses Gesetz keine Körperschaft öffentlichen Rechts für den Beruf des Psychotherapeuten vorschlägt.

§§ 21 - 23

Bezüglich des Beirates ist zu sagen, daß dieses Gremium in der vorgeschlagenen Form von Vereinigungen dominiert wird, - Vereinigungen, die es andererseits kontrollieren sollte. Die universitären Institutionen, welche die Psychotherapie in Lehre und Forschung vertreten, sind nicht repräsentiert; ebenso sind auch der Oberste Sanitätsrat, der Psychohygiene Beirat und die Gesellschaft Österreichischer Nervenärzte und Psychiater in diesem Gremium nicht vertreten.

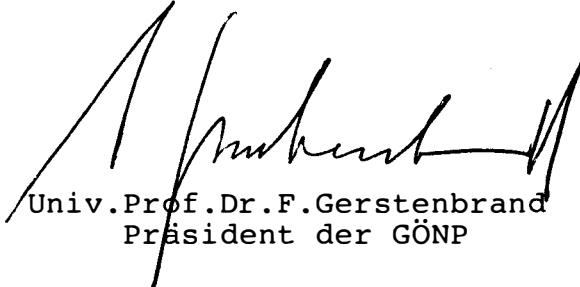
Schließlich wird noch angeführt, daß der Bericht der Bundesregierung zur Entschließung des Nationalrates vom 26. April 1989, E 113 - NR/XVII.GP, anläßlich der Verhandlung des Berichtes des Bundesministers für Inneres im Zusammenhang mit den Vorgängen im Krankenhaus Lainz, veröffentlicht vom Bundeskanzleramt, Sektion VI Volksgesundheit, in die Ausarbeitung des Gesetzesentwurfes besser integriert werden sollte. Die Inhalte dieses Berichtes sollten bei der Auffassung sowohl des Psychotherapiegesetzes als auch des Psychologengesetzes Beachtung finden.

Zusammenfassend erlaubt sich das Präsidium der Gesellschaft Österreichischer Nervenärzte und Psychiater festzustellen:

1. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist unausgereift. Es wird daher empfohlen, die angeführten Stellen neuerdings in den entsprechenden Fachgremien zu beraten, um eine überhastete Festschreibung des Gesetzestextes zu vermeiden.
2. Es ist dem Präsidium der Gesellschaft Österreichischer Nervenärzte und Psychiater ein Bedürfnis zu erklären, daß diese kritischen Äußerungen nicht gegen die Intention, ein Psychotherapiegesetz zu verabschieden, gerichtet sind. Es wird vielmehr die Besorgnis um die Wahrung der adäquaten Erkennung, Behandlung und Versorgung von kranken Menschen zum Ausdruck gebracht.



Univ. Prof. Dr. P. Berner
Vizepräsident der GÖNP



Univ. Prof. Dr. F. Gerstenbrand
Präsident der GÖNP